



SACHSEN-ANHALT

LANDESVERWALTUNGSAMT

Referat Städte- und Wohnungs-
bauförderung, Wohnungswesen,
Schulbauförderung

02	Dezernat III Stadt Dessau-Roßlau Beigeordnete für Stadt- entwicklung und Umwelt	65
61 X	22. DEZ. 2020	66
63	22/12/20	83

Halle, 16. Dezember 2020

Ihr Zeichen:

Mein Zeichen:

306.1.2-21283.1.20-AW

Bearbeitet von:

Frau Gerasimenko

Jana.Gerasimenko

@lvwa.sachsen-anhalt.de

Tel.: (0345) 514 3254

Fax: (0345) 514-3260

Dienstgebäude:

Maxim-Gorki-Straße 7
06114 Halle (Saale)

Hauptsitz:

Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)

Tel.: (0345) 514-0

Fax: (0345) 514-1444

Poststelle@

lvwa.sachsen-anhalt.de

Internet:

www.landesverwaltungsamt.
sachsen-anhalt.de

E-Mail-Adresse nur für

formlose Mitteilungen

ohne elektronische Signatur

LHK Sachsen-Anhalt

Deutsche Bundesbank

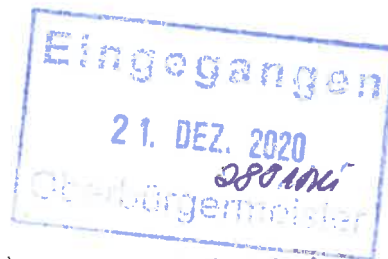
Filiale Magdeburg

BLZ 810 000 00

Konto 810 015 00

BIC MARKDEF1810

IBAN DE21810000000081001500



Landesverwaltungsamt · Postfach 20 02 56 · 06003 Halle (Saale)

Stadt Dessau-Roßlau
Zerbster Straße 4
06844 Dessau-Roßlau

Förderung des Wachstums und der nachhaltigen Erneuerung

Programmbereich Aufwertung

hier: Bewilligungsbescheid für das Programmjahr 2020

Gesamtmaßnahme: Paulickring/ Nordstraße Roßlau

Erlass des Ministeriums für Landesentwicklung und Verkehr des Landes Sach-
sen-Anhalt (MLV) über die Programmaufnahme für die Städtebauförderung
2020 vom 09.12.2020

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnah-
men der städtebaulichen Erneuerung in Sachsen-Anhalt (Städtebauförde-
rungsrichtlinien – StäBauFRL), RdErl. des Ministeriums für Landesentwick-
lung und Verkehr (MLV) vom 25.11.2014 (MBI. LSA Nr. 2/2015 S. 21) in der
derzeit gültigen Fassung (analog bis zur Bekanntgabe neuer Förderrichtlinien)

Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt (LHO) vom 30.04.1991
(GVBL. LSA S. 34) in der derzeit gültigen Fassung und die hierzu erlassenen
Verwaltungsvorschriften nebst Anlagen vom 01.02.2001 (RdErl. des MF v.
01.02.2001, MBI. Nr. 20/2001) in der derzeit gültigen Fassung

Posteingang				
Amt für Stadtentwicklung, Denkmalpflege und Geodienste				
am: 23.12.20				
PE-Nr.: 4794120				
61.0.	61.0.1	61.1.	61.2.	61.3.
			X	

Sachsen-Anhalt
#moderndenken

061.2. nur S. 1-3
el. + Maßnahmenbericht! bitt. Rückf.

30.12.2020

§ 1 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. November 2005 (GVBl. LSA, S. 699) in Verbindung mit §§ 48, 49 und 49a Verwaltungsverfahrensgesetz vom 23. Januar 2003 (BGBl. I, S. 102) in der derzeit gültigen Fassung

Bewilligungsbescheid

1. Gemäß Erlass des Ministeriums für Landesentwicklung und Verkehr (MLV) vom 09.12.2020 über die Programmaufnahme für die Städtebauförderung 2020 wird Ihre Maßnahme

Paulickring/ Nordstraße Roßlau

in das Landesförderprogramm 2020 aufgenommen.

Für die Förderung der oben genannten Maßnahme ist im Förderungsprogramm „Förderung des Wachstums und der nachhaltigen Erneuerung, Programmbereich Aufwertung“ ein Kostenrahmen in Höhe von

432.709,50 EUR

festgesetzt worden.

Der Festsetzung des Kostenrahmens sowie der hier anschließenden Bewilligung liegt folgende Finanzierungsübersicht zugrunde:

Kostenrahmen	432.709,50 EUR
Einnahmen	0,00 EUR
Eigenanteil der Stadt	144.236,50 EUR
Förderungsmittel des Bundes und des Landes	288.473,00 EUR

2. Aufgrund Ihres Antrages auf Gewährung von Finanzhilfen bewillige ich Ihnen Städtebauförderungsmittel bis zu einer Gesamthöhe von

288.473,00 EUR

davon Bundesmittel:	144.236,50 EUR
davon Landesmittel:	144.236,50 EUR

3. Diese Bewilligung erfolgt unter der Bedingung, dass die Stadt Dessau-Roßlau zur Finanzierung der durch die Einnahmen nicht gedeckten Kosten einen Eigenanteil in Höhe von mindestens

144.236,50 EUR

aufbringt. Auf Abschnitt A Nr. 5 Abs. 5 der StäBauFRL (analog bis zur Bekanntgabe neuer Förderrichtlinien) wird hingewiesen.

4. Die Städtebauförderungsmittel dürfen nicht vor den kommunalen Eigenmitteln eingesetzt werden.
5. Die bewilligten Städtebauförderungsmittel können nach Maßgabe der zur Bewirtschaftung übertragenen Beträge zuzüglich der Eigenmittel in den Haushaltsjahren in folgendem Umfang in Anspruch genommen werden:

Haushaltsjahr 2020	100.000,00 EUR davon	50.000,00 EUR Bundesmittel 50.000,00 EUR Landesmittel zuzüglich 50.000,00 EUR Eigenmittel
Haushaltsjahr 2021	188.473,00 EUR davon	94.236,50 EUR Bundesmittel 94.236,50 EUR Landesmittel zuzüglich 94.236,50 EUR Eigenmittel
Haushaltsjahr 2022	0,00 EUR davon	0,00 EUR Bundesmittel 0,00 EUR Landesmittel zuzüglich 0,00 EUR Eigenmittel
Haushaltsjahr 2023	0,00 EUR davon	0,00 EUR Bundesmittel 0,00 EUR Landesmittel zuzüglich 0,00 EUR Eigenmittel
Haushaltsjahr 2024	0,00 EUR davon	0,00 EUR Bundesmittel 0,00 EUR Landesmittel zuzüglich 0,00 EUR Eigenmittel

Eine Inanspruchnahme der Städtebauförderungsmittel ist nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel möglich.

Die in den Haushaltsjahren verfügbaren Städtebauförderungsmittel sind bis spätestens 30. Oktober des jeweiligen Jahres beim Landesverwaltungsamt, Referat 306, zur Auszahlung anzumelden. Die Bewilligung der bis zu diesem Datum nicht zur Auszahlung angemeldeten Städtebauförderungsmittel kann ohne nochmalige Anhörung widerrufen werden.

Nebenbestimmungen:

1. Zweckbindung

Die Finanzhilfen des Bundes und des Landes zur Förderung des Wachstums und der nachhaltigen Erneuerung in städtebaulichen Gesamtmaßnahmen unterstützen die Städte und Gemeinden bei der Bewältigung des wirtschaftlichen und demographischen Wandels in Gebieten, die von erheblichen städtebaulichen Funktionsverlusten und Strukturveränderungen betroffen sind. Die Städte und Gemeinden sollen frühzeitig in die Lage versetzt werden, sich auf Strukturveränderungen und auf die damit verbundenen städtebaulichen Auswirkungen einzustellen. Ziel ist das Wachstum und die nachhaltige Erneuerung dieser Gebiete zu lebenswerten Quartieren zu befördern.

Die bewilligten Städtebauförderungsmittel sind zweckgebunden für die o. g. Gesamtmaßnahme und darin für die in der Anlage „Einzelmaßnahmenübersicht“ aufgeführten Einzelmaßnahme/-n zu verwenden. Sie sind zur anteiligen Finanzierung solcher Kosten bestimmt, die nicht durch zweckgebundene Einnahmen der Gesamtmaßnahme im Sinne von Abschnitt B Nr. 1.5 StäBauFRL (analog bis zur Bekanntgabe neuer Förderrichtlinien) finanziert werden können.

2. Zweckbindungsfristen

Die Zweckbindungsfrist für jede Einzelmaßnahme einer Gesamtmaßnahme richtet sich nach den Regelungen des Erlasses des Ministeriums für Landesentwicklung und Verkehr vom 21.07.2016 (Zweckbindungsfristen in der Städtebauförderung), der allen Programmkommunen mit Rundverfügung des Landesverwaltungsamtes vom 26.08.2016 bekannt gemacht worden ist.

3. MKFZ-Plan (Maßnahme-, Kosten-, Finanzierungs- und Zeitplan)

Die Anlage „Einzelmaßnahmenübersicht“ ist sinngemäß als erster MKFZ-Plan für die Gesamtmaßnahme Paulickring/ Nordstraße Roßlau verbindlich. Soll der MKFZ-Plan geändert werden, so ist die Änderung beim Landesverwaltungsamt zu beantragen. Änderungen der Zweckbestimmung sind rechtzeitig zu beantragen, da sie nur vor Beginn der Einzelmaßnahme berücksichtigt werden können.

Für zu ändernde MKFZ-Pläne sind bis auf Weiteres noch die Seiten 4 und 5 der Anlage 15 zur StäBauFRL (analog bis zur Bekanntgabe neuer Förderrichtlinien) beim Landesverwaltungsamt, Referat 306, zur Genehmigung einzureichen. MKFZ-Plan-Änderungen sind nachvollziehbar zu begründen. Für neue Einzelmaßnahmen gelten die Regelungen für die Antragstellung analog (z. B. Vorlage der Fördergebietskarte mit der eingezeichneten Einzelmaßnahme).

4. zeitliche Berücksichtigung von Kosten

Die Förderungsmittel sind entsprechend Art. 12 VV-Städtebauförderung 2020 nur zur Finanzierung solcher Kosten bestimmt, die nach dem 01.01.2020 entstanden sind. Im Jahr 2019 entstandene Kosten können vom Land Sachsen-Anhalt ausnahmsweise als förderungsfähig erklärt werden.

5. Kostenrahmen und Bewilligungszeitraum des Programmjahres

Der Kostenrahmen ist bis zum Ablauf des Programmjahres 2020 (31.12.2024) verbindlich, sofern nicht aufgrund einer Umschichtung (Abschnitt A Nr. 9.4 Abs. 3 StäBauFRL, analog bis zur Bekanntgabe neuer Förderrichtlinien) eine andere Höhe festgesetzt wird.

6. Einnahmen

Tatsächlich erzielte Einnahmen der Gesamtmaßnahme sind zweckgebunden zur Deckung der Ausgaben der Gesamtmaßnahme und zeitlich vor der Inanspruchnahme der gewährten Förderungsmittel sowie gegebenenfalls Eigenmittel der Kommune einzusetzen und in den Zwischenverwendungsnachweisen sachlich und zeitlich entsprechend ihrer Entstehung und Verwendung darzustellen.

7. Finanzierungsform und Finanzierungsart

Die Zuwendung wird als Anteilsfinanzierung im Rahmen der Projektförderung in Form eines Zuschusses für die o. g. Gesamtmaßnahme gewährt.

8. Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit, gesicherte Gesamtfinanzierung

Die Städtebauförderungsmittel werden unter der Voraussetzung bewilligt, dass die Ausgaben der Gesamtmaßnahme weder von der Stadt Dessau-Roßlau allein getragen noch anderweitig gedeckt werden können, die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit beachtet sind und die Gesamtfinanzierung gesichert ist.

9. Auftragsvergabe

Der Bescheid ist verbunden mit der Auflage, dass die Kommune bei der Vergabe von Aufträgen und beim Abschluss von Verträgen alle einschlägigen Vergabevorschriften einhält. Im Falle der Weiterleitung der Zuwendung an einen Dritten (Letztempfänger der Zuwendung) ist die Weiterleitung mit der gleichen Auflage gegenüber dem Letztempfänger zu verbinden.

Auf die weiterführenden Regelungen in Nr. 3 ANBest-Gk und Nr. 3 ANBest-P wird verwiesen.

10. Verwaltung, Auszahlung und Nachweis der Verwendung der Städtebauförderungsmittel

Für die Verwaltung und Auszahlung der Städtebauförderungsmittel sowie für die Abrechnung und Zwischenabrechnung sind die Bestimmungen gem. Abschnitt A Nr. 9.6 - Nr. 11 StäBauFRL (analog bis zur Bekanntgabe neuer Förderrichtlinien) und § 44 Landeshaushaltsordnung einschließlich der einschlägigen Nebenbestimmungen anzuwenden.

11. ANBest-Gk und ANBest-P

Die als Anlage beigefügten Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften in der Rechtsform einer juristischen Person des öffentlichen Rechts (ANBest-Gk, Anlage zur VV-Gk Nr. 5.1 zu § 44 LHO) und die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P, Anlage 2 zur VV Nr. 5.1 zu § 44 LHO) sind Bestandteil dieser Bewilligung.

12. Verzinsung wegen nicht alsbaldiger Verwendung der Zuwendung

Werden Zuwendungen nicht alsbald nach der Auszahlung zur Erfüllung des Verwendungszweckes verwendet und wird der Zuwendungsbescheid nicht zurückgenommen oder widerrufen, so können für die Zeit von der Auszahlung bis zur zweckentsprechenden Verwendung gemäß § 1 Abs. 1 VwVfG LSA i. V. m. § 49a Abs. 3 und 4 VwVfG in den jeweils geltenden Fassungen Zinsen in Höhe von derzeit 5 % über dem Basiszinssatz gemäß § 247 Abs. 1 BGB in der jeweils geltenden Fassung erhoben werden. Maßgebend für die Höhe der Zinsen ist die bei Überschreitung der Verwendungsfrist geltende Regelung des § 1 Abs. 1 VwVfG LSA i. V. m. § 49a Abs. 3 und 4 VwVfG.

13. Baufachliche Prüfung durch das Bau- und Liegenschaftsmanagement Sachsen-Anhalt (BLSA)

Bei Zuwendungen für Baumaßnahmen ist die zuständige Staatshochbauverwaltung als fachlich zuständige technische staatliche Verwaltung zu beteiligen.

Die Beteiligung ist erforderlich, wenn die für eine Baumaßnahme vorgesehenen Zuwendungen von Bund und Land an eine Gebietskörperschaft oder den Zusammenschluss einer Gebietskörperschaft in der Rechtsform einer juristischen Person des öffentlichen Rechts 2,0 Mio. EUR übersteigen. Bei allen übrigen Zuwendungsempfängern ist die Beteiligung bereits erforderlich, wenn die vorgesehenen Zuwendungen von Bund und Land 1,0 Mio. EUR übersteigen. Die Aufteilung der Maßnahme in mehrere, die Schwellenwerte jeweils unterschreitende Bau- oder Finanzierungsabschnitte befreit nicht von dieser Verpflichtung. Maßgeblich für die Beurteilung der Wertgrenzen sind die Gesamtkosten der Maßnahme bis zur Erreichung des Zuwendungszweckes und die sich daraus ableitende finanzielle Beteiligung von Bund und Land.

Die Baufachlichen Ergänzungsbestimmungen zu den Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO (ZBau) sind zu beachten und einzuhalten.

Maßnahmen, bei denen entsprechend dem Vorgenannten die Beteiligung der fachlich zuständigen technischen staatlichen Verwaltung erforderlich ist, sind rechtzeitig vor Beginn der Ausschreibung durch Vorlage der nach ZBau erforderlichen Unterlagen anzuzeigen. Gleichzeitig ist ein Antrag auf Anerkennung der Kosten für das Bauvorhaben einzureichen. In dem Kostenanerkennungsantrag sind in einem Finanzierungsplan alle zur Finanzierung der Kosten notwendigen Einzelmaßnahmen anzugeben. Aus dem Finanzierungsplan müssen alle Finanzierungsquellen (Bund, Land, Kommune, zweckgebundene Einnahmen) je Einzelmaßnahme und insgesamt für das Bauvorhaben ersichtlich sein.

Die Maßnahmen dürfen erst nach Abschluss der Prüfung der Bauunterlage und der Einzelfallentscheidung des Landesverwaltungsamtes begonnen werden. Die Baufachliche Nebenbestimmungen zu § 44 LHO (NBest-Bau) werden zum Bestandteil des hier vorliegenden Bewilligungsbescheides erklärt, auch wenn sie dem Bescheid nicht beiliegen.

14. Weiterleitung der Zuwendung durch den Zuwendungsempfänger

Die Stadt kann als Erstempfänger die Zuwendung ganz oder teilweise nach Abschnitt A Nr. 3 StäBauFRL (analog bis zur Bekanntgabe neuer Förderrichtlinien) unter Anwendung der VV-Gk Nr. 12 zu § 44 LHO an natürliche und juristische Personen weiterleiten. Bei der Weiterleitung der durch diesen Bescheid gewährten Zuwendung sind die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P, Anlage 2 zur VV Nr. 5.1 zu § 44 LHO) oder, wenn zutreffend, die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften in der Rechtsform einer juristischen Person des öffentlichen Rechts (ANBest-Gk, Anlage zur VV-Gk Nr. 5.1 zu § 44 LHO) zum Bestandteil des Zuwendungsbescheides bzw. des Zuwendungsvertrages zu erklären.

14.1 Pflichten bei Weiterleitung

Die Stadt hat in diesen Fällen alle Pflichten eines Zuwendungsgebers nach VV bzw. VV-Gk zu § 44 LHO wahrzunehmen.

14.2 Mindesteigenanteil der Letztempfänger

Die Letztempfänger haben einen nach Maßgabe der StäBauFRL (analog bis zur Bekanntgabe neuer Förderrichtlinien) angemessenen Eigenanteil an den ihnen entstehenden Ausgaben zu tragen.

14.3 Zweckbindungsfristen für Letztempfänger

Die Letztempfänger haben dieselben Zweckbindungsfristen analog der Regelung in Nr. 2 der Nebenbestimmungen dieses Bescheides einzuhalten.

15. Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit

Die Förderungsmittel werden unter der Bedingung bewilligt, dass die Stadt Dessau-Roßlau die Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit besitzt, um eine ordnungsgemäße und wirtschaftliche Durchführung der im MKFZ-Plan enthaltenen Einzelmaßnahmen zu gewährleisten und im Falle der Weiterreichung der Zuwendung auch der Letztempfänger die erforderliche Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit besitzt.

16. Denkmalschutzrechtliche Bestimmungen

Vor dem Einsatz der Städtebauförderungsmittel ist im Einzelfall zu prüfen, ob eine Abstimmung mit der unteren Denkmalschutzbehörde erforderlich ist.

Der Abriss von Denkmälern ist grundsätzlich nicht zuwendungsfähig.

17. Information und Kommunikation, Bauschilder, Logos

17.1 Landesförderung

Bei allen öffentlichkeitswirksamen Maßnahmen ist durch den Zuwendungsempfänger darauf hinzuweisen, dass das Projekt durch eine Zuwendung des Landes Sachsen-Anhalt ermöglicht wird.

In Publikationen (gedruckt wie elektronisch) des Zuwendungsempfängers, der projektbezogenen Homepage und an anderer geeigneter Stelle (z. B. Pressemitteilungen, Presseartikel oder Interviews) ist auf die Landesförderung durch den Abdruck des zur Verfügung gestellten Logos hinzuweisen.

Der Leitfaden „Gestaltungsrichtlinien für das Landeslogo“ ist zu verwenden. Jeder Entwurf (PDF) ist zur kurzfristigen Freigabe an die Staatskanzlei und Ministerium für Kultur zu senden (Ansprechpartnerin Frau Magnus, Tel.: 0391 - 567 6721, E-Mail: evelyn.magnus@stk.sachsen-anhalt.de).

Den Leitfaden können Sie unter folgendem Link herunterladen:

<https://lsaur.l.de/lvwaZuwendungLogos>

Der Nachweis über die Erfüllung dieser Pflicht ist mit dem Verwendungsnachweis zu erbringen. Ein Verstoß gegen die Publikationspflicht kann zur Rückforderung der Zuwendung führen. Der fehlende Nachweis kann ebenfalls zu einer Rückforderung führen.

17.2 Bundesförderung und Städtebauförderung

Auf den Bauschildern und nach Fertigstellung ist in geeigneter Form auf die Förderung durch den Bund und das Land Sachsen-Anhalt hinzuweisen. Dabei ist das Logo „Städtebauförderung“ sowie „Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat“ zu verwenden.

Auf der Homepage des BBR (Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung) können Sie die Vorgaben des Bundes herunterladen:

www.bbr.bund.de (Service/ Baufachliche Regelungen/ „Vorlagen für Printmedien und Bauschilder“ sowie „Leitfaden für die Anwendung einheitlicher Vorlagen für Printmedien und Bauschilder“)

Die Vorgaben sind bindend!

18. Aufbewahrungsfrist

Die Aufbewahrungsfrist für die originalen Unterlagen beim Zuwendungsempfänger beträgt in analoger Anwendung der Aktenordnung für die unmittelbare Landesverwaltung Sachsen-Anhalt (AktO) 20 Jahre ab dem Datum des endgültigen Zuwendungsbescheids des Landesverwaltungsamts für die Gesamtmaßnahme.

19. Ausschluss weiterer Verpflichtungen

Aus dieser Bewilligung können keine weiteren Verpflichtungen des Landes Sachsen-Anhalt hergeleitet werden.

Ich weise darauf hin, dass aus dieser Bewilligung nicht geschlossen werden kann, dass auch in künftigen Haushaltsjahren mit einer Förderung im bisherigen Umfang gerechnet werden kann. Es ist zu erwarten, dass Kürzungen von Zuwendungen unumgänglich sind oder Zuwendungen ganz entfallen. Ich bitte Sie, dieses Finanzierungsrisiko, insbesondere bei Abschluss, Änderung oder Verlängerung von Verträgen zu berücksichtigen.

Rechtsbehelf

Dieser Bescheid ist rechtsbehelfsfähig. Sofern Sie sich schriftlich mit dem Inhalt dieses Bescheides einverstanden erklären und damit auf die Einlegung eines Rechtsbehelfes verzichten, wird der Bescheid mit dem Eingang Ihrer Erklärung bestandskräftig.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Halle, Thüringer Str.16, 06112 Halle (Saale) schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Im Auftrag



Neugebauer

Anlage

- Rechtsbehelfsverzicht
- Einzelmaßnahmenübersicht
- ANBest-Gk
- ANBest-P

[illegible]